

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.985/2/V
VOM 8. AUGUSTUS 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 11. Juli 2011, vom dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung “zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für die akademischen Jahre 2012-2013 bis 2019-2020,, abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf keine Bemerkung zu formulieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Ph. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
den Damen	S. GUFFENS,	
	C. GIGOT,	Kanzler.

Den Bericht wurde van Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

C. GIGOT

M. HANOTIAU

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN